

# Beschwerdekommision Fachhochschule Nordwestschweiz

## **Merkblatt zur Beschwerdeerhebung bei der Beschwerdekommision FHNW**

Gegen Entscheide der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die eine Einzelperson betreffen und für diese individuelle Rechte oder Pflichten begründen, aufheben oder feststellen, kann, soweit der interne Rechtsweg ausgeschöpft wurde, Beschwerde bei der Beschwerdekommision geführt werden. Für mündliche Entscheide, die die Kriterien einer Verfügung erfüllen, kann von der FHNW zunächst eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG, SAR 271.200), soweit nicht der Staatsvertrag FHNW selber abweichende Bestimmungen enthält.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen (nicht erstreckbar) nach Erhalt der Verfügung schriftlich einzureichen bei:

**Beschwerdekommision FHNW**  
**Klosterzelgstrasse 2**  
**5210 Windisch**

Die Beschwerde muss **einen Antrag sowie eine Begründung** enthalten. Auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann nicht eingetreten werden.

Der angefochtene Entscheid (Verfügung) ist anzugeben beziehungsweise in Kopie beizulegen, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Eingabe ist zu unterzeichnen. **Alle Eingaben und Anfragen an die Beschwerdekommision müssen (unter)schriftlich und somit postalisch oder durch persönliche Übergabe (nicht z.B. per Mail) eingereicht werden.**

Das Verfahren wird vom Präsidium der Beschwerdekommision geleitet. Mit einem Beschwerdeentscheid kann nicht vor Ablauf von ca. 4 Monaten seit der Einreichung der Beschwerde gerechnet werden. Nach Einholung der Akten sowie einer Vernehmlassung bei der Schule und allfälliger Beweismittel entscheidet die Kommission in der Regel ohne Parteiverhandlung.

**Arbeitsrechtliche** Verfahren sind kostenlos. Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Beschwerden von **Studierenden** sind in der Regel kostenpflichtig. Die beschwerdeführenden Studierenden haben in der Regel einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.– zu bezahlen. Der unterliegenden Partei werden grundsätzlich die Verfahrens- und allfälligen Parteikosten auferlegt. Der Kostenvorschuss bzw. die Kosten können für Studierende erlassen werden, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint. Für diesen Fall kann mit der Beschwerde ein vollständig ausgefülltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit allen Beilagen eingereicht werden. Das Gesuchsformular erhalten Sie bei der Kanzlei der Beschwerdekommision.

Prüfungsbeschwerden von Studierenden im Besonderen: Einzelne Leistungsbewertungen (Einzelnoten) können nur angefochten werden, wenn sie unmittelbare Auswirkungen auf den Studienverlauf haben. Die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung ist ausgeschlossen (§ 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW). Demzufolge wird die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder willkürlicher Überschreitung des Ermessens überprüft. Vorbringen wie der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte eine bessere Benotung verdient, oder Hinweise auf die Qualität der Ausbildung, auf bessere Leistun-

## Beschwerdekommision Fachhochschule Nordwestschweiz

gen in Vorbereitungskursen oder auf gute Arbeitszeugnisse (insbesondere in berufsbegleitenden Studiengängen) usw. können daher grundsätzlich nicht beachtet werden. Beschwerdeführende müssen glaubhaft machen, dass Verfahrensfehler oder Willkür den Prüfungsablauf oder die Bewertung verfälscht haben, oder es muss belegt werden können, dass objektiv eine krasse Fehlbeurteilung der Leistungen vorliegt. Die Folge der Gutheissung einer Beschwerde wegen Verfahrensfehlern liegt in der Regel darin, dass die Prüfung ohne Verlust reglementarisch vorgesehener Wiederholungsrechte nochmals durchgeführt werden kann.

Auszüge aus Leitentscheiden der Beschwerdekommision sind auf der Homepage der FHNW unter [Beschwerdekommision](#) veröffentlicht.

Beschwerdekommision FHNW / November 2023